

Bundessozialgericht

- 12 RK 1/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Januar 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 5. November 1975 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die für die Klägerin entrichteten Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Krankenversicherung für die Zeit vom Bezug des Altersruhegeldes an (1. Dezember 1969) zu erstatten.

Die Klägerin ist als Angestellte bei der Rechtsanwaltskammer Berlin beschäftigt, die für sie den vollen Beitrag zur Krankenversicherung an die Beklagte abführte. Seit dem 1. Dezember 1969 gewährt ihr die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein Altersruhegeld. Die Klägerin beantragte bei der Beklagten, ihr die Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung ab 1. Dezember 1969 zurückzuzahlen. Mit dem Bezug des Altersruhegelds sei sie jedenfalls als Rentnerin Mitglied der Beklagten geworden (§§ 165 Abs. 1 Nr. 3, 306 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die diese Mitgliedschaft ausschließende Vorschrift des § 165 Abs. 6 RVO verletze Art. 3 des Grundgesetzes (GG) und das Sozialstaatsprinzip; sie sei daher verfassungswidrig. Diese Vorschrift störe den sozialen Ausgleich. Die Träger der Rentenversicherung, die an sich die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu zahlen hätten, würden sachlich unberechtigt von der Zahlung dieser Beiträge befreit, wenn ein Rentner noch arbeite. Der arbeitende Rentner sei gegenüber anderen Rentnern, die Mitglied der KVdR seien, benachteiligt. Im Krankheitsfall erhalte der weiter arbeitende Rentner geringere Leistungen als der Pflichtversicherte ohne Rente, da ihm Krankengeld nur für sechs Wochen gewährt werde. Die Beklagte lehnte die beantragte Rückzahlung der Beitragsanteile ab. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge bis zum 31. Dezember 1970 sei gemäß § 29 Abs. 2 RVO verjährt. Der weitere Anspruch sei unbegründet. An sich sei die Klägerin ab 1. Dezember 1969 neben- einander und unabhängig voneinander ihr, der Beklagten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mitglied mit an sich doppelter Beitragspflicht geworden. Diesem nicht sinnvollen Zustand habe § 165 Abs. 6 RVO dadurch Rechnung getragen, daß Voraussetzung der Versicherung für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Personen sei, daß sie u.a. nicht nach § 165 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 RVO versichert seien. Als Träger der Krankenversicherung sei sie, die Beklagte, nicht befugt zu prüfen, ob § 165 Abs. 6 RVO verfassungswidrig sei (Bescheid vom 12. Dezember 1973). Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 1974; Urteile des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 29. November 1974 und des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 5. November 1975). Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie meint, § 165 Abs. 6 RVO verstoße gegen die Art. 3 und 14 GG sowie gegen das Sozialstaatsprinzip.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Januar 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie die von ihr getragenen Anteile der Beiträge zur Krankenversicherung vom 1. Dezember 1969 an zurückzuzahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte nicht für verpflichtet gehalten, der Klägerin die von dieser aus Anlaß ihrer Beschäftigung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 1. Dezember 1969 an getragenen Beitragsanteile der Krankenversicherung zurückzuzahlen, weil die Beiträge mit Rechtsgrund entrichtet worden seien. Es hat in der Regelung des § 165 Abs. 6 RVO keine Verletzung der Art. 3 und 14 GG sowie des Sozialstaatsprinzips gesehen.

Mit Recht ist das LSG - wenn auch ohne Begründung - davon ausgegangen, daß die Klägerin berechtigt ist, die Rückforderung der von ihr getragenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung geltend zu machen und zu verlangen, die Anteile an sie auszuzahlen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung fehlt allerdings eine Vorschrift darüber, ob zu Unrecht geleistete Beitragszahlungen zurückgefordert werden können und wem dieser Rückforderungsanspruch zusteht. Anders ist es in den Versicherungszweigen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung steht der Anspruch auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Beiträge - zur Terminologie hat der erkennende Senat bereits in BSGE 24, 126, 128 klargestellt, daß zu Unrecht entrichtete Beiträge nicht erstattet, sondern zurückgefordert und zurückgezahlt werden - dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat (§§ 1424 Abs. 4 RVO, 146 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Dieselbe Regelung trifft für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach dem Arbeitsförderungsgesetz -AFG- (§ 186 Abs. 1 dieses Gesetzes) zu, wonach zu Unrecht entrichtete Beiträge demjenigen, der sie getragen hat, auf seinen Antrag zurückzuzahlen sind. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung in der Krankenversicherung hatte



- 5 -

das Reichsversicherungsamt (RVA) in ständiger Rechtsprechung in Umkehrung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse - Beitragsschuldner ist stets allein der Arbeitgeber - für zu Unrecht entrichtete Beiträge dem Arbeitgeber, nicht jedoch dem Arbeitnehmer einen Rückforderungsanspruch zuerkannt (AN 1915, 777; EuM 6, 162; AN 1918, 346; EuM 10, 7; AN 1930, 167). Aus dieser Sicht kann bei einer Rückforderung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Krankenversicherung eines abhängig Beschäftigten wegen der Umkehrung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses Gläubiger des Rückforderungsanspruchs sowohl des vollen Beitrags als auch des Beitragsanteils des Arbeitnehmers nur der Arbeitgeber sein (RVA, AN 1930, 167). Der Versicherungspflichtige kann alsdann von dem Arbeitgeber die Auszahlung seines Beitragsanteils verlangen.

Würde diese Auffassung, die nur dem Arbeitgeber einen Rückforderungsanspruch zuerkennt, übernommen werden, müßte das Begehren der Klägerin bereits daran scheitern, daß ihr hierfür eine Anspruchsgrundlage fehlt. Allenfalls ließen sich die Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Beitragsanteilen der Krankenversicherung durch den Arbeitnehmer durch eine Abtretung des Rückforderungsanspruchs des Arbeitgebers gegen die Krankenkasse an den Arbeitnehmer beheben.

Der Senat ist indes der Auffassung, daß hier eine Gesetzeslücke besteht, die zu schließen die Gerichte befugt sind. Die Interessenlage bei der Rückforderung von Beitragsanteilen des Versicherten in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich nicht von derjenigen eines Krankenversicherten. Auch er trägt - wie in den beiden anderen Versicherungszweigen -, unbeschadet der Schuldnerstellung des Arbeitgebers für den vollen Beitrag, seinen Beitragsanteil am Krankenversicherungsbeitrag. Es erscheint deshalb zweckmäßig und sinnvoll, die festgestellte Lücke, die ersichtlich planwidrig ist, im Wege der Gesetzesanalogie zu den Rege-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

und 4 AVG) und 186 Abs. 1 und 2 AFG zu schließen. Diese Lösung entspricht auch der am 1. Juli 1977 in Kraft tretenden Vorschrift des § 26 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (BGBI I 1976, 3845), wonach der "Erstattungsanspruch" zu Unrecht entrichteter Beiträge dem zusteht, der die Beiträge getragen hat. Daher war die Klägerin berechtigt, die Rückforderung der von ihr getragenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung geltend zu machen und die Auszahlung an sie zu verlangen.

Zu dem Begehren der Klägerin, ihr die von ihr getragenen Anteile der Beiträge zur Krankenversicherung vom 1. Dezember 1969 an zurückzuzahlen, hat das LSG ausgeführt, die Klägerin sei mit der Gewährung des Altersruhegelds nicht Mitglied der KVdR nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO geworden. Diese Mitgliedschaft habe nach § 165 Abs. 6 RVO nicht eintreten können, weil die Klägerin auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig gewesen und geblieben sei. Wegen der Subsidiarität der KVdR werde die Versicherungspflicht des Rentners durch die auf dem Beschäftigungsverhältnis beruhende Versicherungspflicht verdrängt. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist rechtsfehlerfrei.

Die Revision stellt dies auch letztlich nicht in Abrede. Sie hält jedoch die Vorschrift des § 165 Abs. 6 RVO für verfassungswidrig. Sie greift insoweit ihr Vorbringen aus den Vorinstanzen auf, die Vorschrift verletze die Art. 3 und 14 GG sowie das Sozialstaatsprinzip. Damit hat sich bereits das Berufungsgericht eingehend und zutreffend auseinandergesetzt. Es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die behaupteten Verfassungsverletzungen nicht bestehen: Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbiete, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Dieses Grundrecht sei erst verletzt, wenn für eine gesetzliche Differenzierung ein



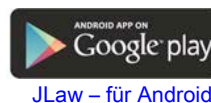
- 7 -

vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund nicht zu finden sei. Zur maßgeblichen Differenzierung hat das LSG u.a. ausgeführt: Während die Mitgliedschaft in der KVdR deshalb beitragsfrei sei, weil der Rentner regelmäßig seinen Lebensunterhalt mit Hilfe seiner Rente bestreite, bestehe bei einem gegen Entgelt unselbständig beschäftigten Rentner der wesentliche Unterschied darin, daß er neben seiner Rente noch Arbeitsentgelt beziehe. Für die unterschiedliche Behandlung sprächen einleuchtende Gründe. Kein Rentner habe aus seinem Rentneinkommen Beiträge zur KVdR zu entrichten und zu tragen. Weil die Klägerin auf Grund ihrer abhängigen Beschäftigung ihre Beitragsanteile trage, werde sie wie jeder andere versicherungspflichtige Beschäftigte gestellt. Wäre es anders, würde der Rentner ohne sachlichen Grund besser als andere unselbständige Beschäftigte mit gleichem Arbeitsentgelt behandelt. Das LSG hat der Vorschrift des § 183 Abs. 4 RVO keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung entnommen. Die Klägerin werde allerdings im Leistungsrecht gegenüber anderen unselbständig Beschäftigten insofern benachteiligt, als sie als Bezieherin von Altersruhegeld nach dieser Vorschrift Krankengeld nur für höchstens sechs Wochen beanspruchen könne. Damit sei der Krankengeldanspruch gegenüber der Grundvorschrift des § 183 Abs. 2 RVO erheblich eingeschränkt. Demgegenüber seien aber weitere Leistungsansprüche nicht gemindert. Der Anspruch auf Krankengeld ende grundsätzlich mit dem Tag, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld zugebilligt werde (§ 183 Abs. 3 RVO). Hierfür sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß längere Arbeitsunfähigkeit vielfach zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führe und daß Leistungen mit Lohnersatzfunktion aus der Kranken- und Rentenversicherung nicht nebeneinander gewährt werden sollten. Damit bevorzuge der den Absatz 3 des § 183 RVO ergänzende

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Absatz 4 derselben Vorschrift die Arbeitnehmer, die Altersruhegeld beziehen und außerdem versicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift belege, daß es der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, weiterarbeitende Rentner über Gebühr zu benachteiligen. Weiterarbeitende Rentner seien nicht schlechthin von dem Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Der Anspruch sei aber zeitlich stark begrenzt (BSGE 19, 28; 24, 285; SozR Nr. 17 zu § 183 RVO). Diese Regelung sei sinnvoll und halte sich innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Die ferner behauptete Verletzung des Art. 14 GG hat das Berufungsgericht damit verneint, der Klägerin sei weder ein Recht noch eine Anwartschaft genommen worden. Sie sei eben gleichzeitig Rentnerin und versicherungspflichtige Arbeitnehmerin. Schließlich hat das LSG entgegen der Auffassung der Klägerin das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht als verletzt angesehen. Das Sozialstaatsprinzip richte sich im wesentlichen an den Gesetzgeber. Es diene aber nicht dazu, eine Regelung zu modifizieren, deren Anwendung auf bestimmte Fallgruppen unbillig erscheinen könnte (BVerfGE 26, 44, 61). Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind in vollem Umfang zutreffend. Das Revisionsgericht vermag nach eigener Prüfung die behaupteten Verfassungsverstöße aus den vom LSG angeführten Gründen ebenfalls nicht zu erkennen, und zwar auch nicht im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1975 - 1 BvR 2261/73, 1 BvR 2268/73 - (SozR 2200 § 205 Nr. 4 = BVerfGE 40, '65 = SGB 1976, 270 mit Anm. Rohwer/Kahlmann). Die Klägerin erkennt, daß § 165 Abs. 6 RVO keine willkürliche Regelung enthält, ihr kein Anwartschaftsrecht entzieht und in keinen Vertrauensstatbestand eingreift.

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die von der Beklagten nach § 29 Abs. 2 RVO erhobene Einrede der Verjährung einzugehen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)